



– Beschlusskammer 6 –

**Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

**Beschluss**

Az. BK6-17-001-18

In dem Verfahren zur Ausschreibung für bestehende Projekte der

Gode Wind 03 GmbH,

Van-der-Smissen-Straße 9, 22767 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

wegen der Erteilung eines Zuschlags für Windenergieanlagen auf See

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,  
den Beisitzer Dr. Jochen Patt,  
und den Beisitzer Andreas Faxel

am 13.04.2017 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird ein Zuschlag im Umfang von 110.000 Kilowatt (kW) für die Anbindungsleitung NOR-3-3 zur Einspeisung von Energie durch Windenergieanlagen auf See des Offshore-Windparks Gode Wind III (Planfeststellungsbeschluss des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vom 22.12.2016, Az. 5111/Gode Wind III/PFV/M5315), die nach dem 31.12.2020 auf der durch die Eckkoordinaten

7,0915 °E 54,0932 °N

7,1090 °E 54,0935 °N

7,1001 °E 54,0873 °N

7,1125 °E 54,0821 °N

definierten nördlichen Teilfläche oder auf der durch die Eckkoordinaten

7,1220 °E 54,0512 °N  
7,1249 °E 54,0238 °N  
7,1342 °E 54,0111 °N  
7,1010 °E 54,0114 °N  
7,0897 °E 54,0046 °N

definierten südlichen Teilfläche in Betrieb genommen werden, mit einem Zuschlagswert von 6,00 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) erteilt.

2. Der Anspruch auf Marktprämie beginnt frühestens im Kalenderjahr 2023.
3. Der Zuschlag steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3 WindSeeG.
4. Die Gebühr für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens nach § 34 WindSeeG wird auf 4.727,29 Euro festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der Beschluss betrifft den Zuschlag im Rahmen der Ausschreibung für bestehende Projekte von Windenergieanlagen auf See zum Gebotstermin 01.04.2017.

1. Am 30.01.2017 hat die Beschlusskammer ein Verfahren zur Ausschreibung für bestehende Projekte von Windenergieanlagen auf See, Az. BK6-17-001, eingeleitet und die Einleitung am selben Tage auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie in der Ausgabe 3/2017 vom 08.02.2017 des Amtsblatts der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Nach § 29 des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) hat die Bundesnetzagentur zugleich die Bekanntmachung der Ausschreibung auf ihrer Internetseite veröffentlicht und die editierbaren PDF-Formulare „Gebot“, „Bürgschaft“, „Vollmacht“, „Anteilseigner“ und „Standorte“ zum Herunterladen bereitgestellt. Dabei hat sie nach § 15 WindSeeG i. V. m. § 30a Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vorgegeben, dass die Gebotsabgabe schriftlich unter Verwendung dieser Formulare auf Papier zu erfolgen hat. Als Ausschreibungsvolumen hat die Bundesnetzagentur 1.550 Megawatt bekannt gemacht. Zur Netzanbindungskapazität und zur Möglichkeit einer clusterübergreifenden Anbindung hat die Bundesnetzagentur nach § 29 Nummer 4 WindSeeG Folgendes bekannt gemacht:

### Netzanbindungskapazitäten Nordsee

Cluster	Anbindung	Kapazität (MW)	Geplante Fertigstellung <sup>1</sup>
1	NOR-1-1	900,0	2024
2	NOR-2-2	88,0	
	NOR-2-3	50	
3	NOR-3-3	900,0	2023
4	NOR-4-2	387,0	
5	NOR-5-2	900,0	2025
6	NOR-6-2	14,4	
6/7	NOR-7-1	900,0	2025

### Netzanbindungskapazitäten Ostsee

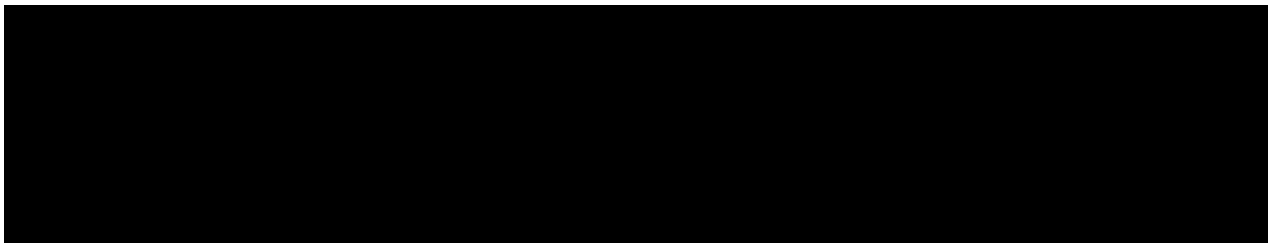
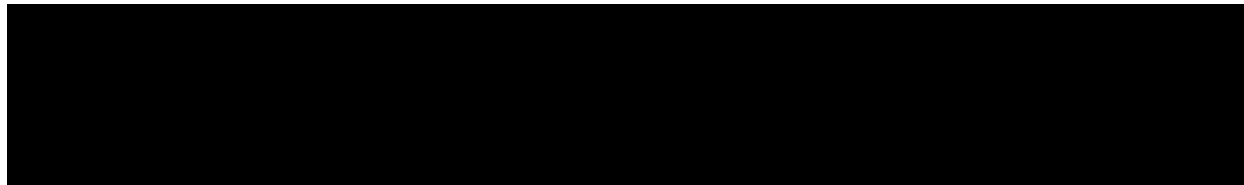
Cluster	Anbindung	Kapazität (MW)	Geplante Fertigstellung <sup>1</sup>
1	OST-1-3	15,9	
1/2/4	OST-2-1	250,0	2021
1/2/4	OST-2-2	250,0	2021
1/2/4	OST-2-3	250,0	2022

<sup>1</sup> Nach § 29 Nummer 6 WindSeeG das im Offshore-Netzentwicklungsplan vorgesehene Jahr der geplanten Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung. Angegeben ist das im bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan 2025 vorgesehene Kalenderjahr der geplanten Fertigstellung. Anbindungen ohne Angabe eines Jahres für die geplante Fertigstellung sind nicht Gegenstand des bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplans 2025.

### Clusterübergreifende Netzanbindungen

Nach dem bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan 2025 können an das Anbindungssystem NOR-7-1 auch Windparkprojekte aus Cluster 6 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee 2013/2014 angeschlossen werden. An die Anbindungssysteme OST-2-1, OST-2-2 und OST-2-3 können auch bestehende Windparkprojekte im Sinne des § 26 Absatz 2 WindSeeG in der Ostsee aus Cluster 1 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Ostsee 2013 sowie aus Cluster 4 entsprechend des zweiten Entwurfs der Übertragungsnetzbetreiber des Offshore-Netzentwicklungsplans 2025 in der Fassung vom 29. Februar 2016 angeschlossen werden.

2. Mit Schreiben, hier eingegangen am 03.04.2017, hat die Antragstellerin folgendes Gebot zum Gebotstermin 01.04.2017 für den geplanten Windpark Gode Wind III für die Anbindungsleitung NOR-3-3 abgegeben:



3. Die Beschlusskammer hat am 04.04.2017 die eingegangenen Gebote geöffnet und auf ihre Vollständigkeit geprüft. Im Anschluss hat die Beschlusskammer gemäß dem in § 34 WindSeeG vorgegebenen Zuschlagsverfahren im Einzelnen geprüft, welchen Geboten ein Zuschlag zu erteilen ist und welche Gebote keinen Zuschlag erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Der Antragstellerin ist ein Zuschlag im Umfang von 110.000 kW für die Anbindungsleitung NOR-3-3 mit dem Zuschlagswert von 6,00 ct/kWh zu erteilen.

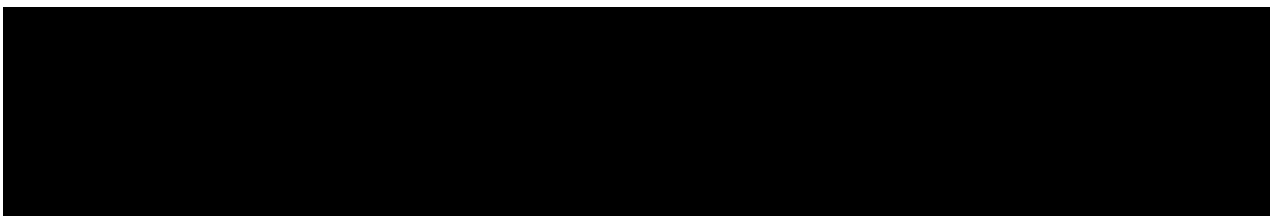
1. Tenorziffer 1 und 3 finden ihre Rechtsgrundlage in § 34 WindSeeG, Tenorziffer 2 in § 37 Abs. 1 Nr. 1 WindSeeG, Tenorziffer 4 in § 76 WindSeeG i. V. m. § 1 und der Anlage zu § 1 der Besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV).

2. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 26 Abs. 1 WindSeeG i. V. m. § 34 Abs. 1 S. 1 WindSeeG sachlich zuständig. Die Beschlusskammer ist nach § 78 Abs. 2 WindSeeG zur Entscheidung berufen.

3. Die Voraussetzungen für eine Zuschlagserteilung liegen vor.

3.1. Die Antragstellerin erfüllt die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 WindSeeG für die Teilnahme an der Ausschreibung. Danach dürfen bei den Ausschreibungen nach § 26 WindSeeG natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen teilnehmen, die Inhaber eines bestehenden Projekts im Sinn des § 26 Abs. 2 WindSeeG sind.

- 3.1.1. Die Antragstellerin ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine juristische Person.
- 3.1.2. Die Antragstellerin ist Inhaberin eines bestehenden Projekts gemäß § 26 Abs. 2 Wind-SeeG. Bestehende Projekte sind Projekte zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, für die vor dem 01.08.2016 nach § 5 oder § 17 der Seeanlagenverordnung (SeeAnIV) in der vor dem 01.01.2017 geltenden Fassung für die ausschließliche Wirtschaftszone ein Plan festgestellt oder eine Genehmigung erteilt worden ist oder nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Küstenmeer eine Genehmigung erteilt worden ist oder ein Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt worden ist. Im Fall von Vorhaben in der ausschließlichen Wirtschaftszone muss das Projekt in der Nordsee in einem der Cluster 1 bis 8 des Bundesfachplans Offshore für die Nordsee 2013/2014 oder in der Ostsee in einem der Cluster 1 bis 3 des Bundesfachplans Offshore für die Ostsee 2013 geplant sein.
- Für die Antragstellerin wurde unter dem Aktenzeichen Gode Wind III/PFV/M5315 nach § 4 der SeeAnIV in der Fassung vor dem 01.01.2017 ein Plan festgestellt.
- Die Errichtung des Projekts der Antragstellerin ist in Cluster 3 des Bundesfachplans Offshore der Nordsee 2013/2014 geplant.
- 3.1.3. Die Antragstellerin erfüllt auch die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Ausschreibung nach § 30 Abs. 2 WindSeeG. Der Planfeststellungsbeschluss des Projekts vom 22.12.2016 ist ausweislich der Bescheinigung des BSH vom 17.03.2017 wirksam.
- Die Antragstellerin hat bei Bekanntmachung der Ausschreibung für das bestehende Projekt weder über eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Abs. 12 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) noch über eine Zuweisung von Anschlusskapazität nach § 17d Abs. 3 S. 1 EnWG in der vor dem 01.01.2017 geltenden Fassung verfügt.
- 3.2. Das Gebot erfüllt die Anforderung an Gebote.
- Das Gebot der Antragstellerin ist fristgerecht und vollständig zum Gebotstermin bei der Beschlusskammer eingegangen. Die Anforderungen aus § 30 EEG 2017 i. V. m §§ 31, 32 Wind-SeeG sind vollständig erfüllt.
- 3.3. Der Antragstellerin wird für die Anbindungsleitung NOR-3-3 ein Zuschlag in Höhe von 110.000 kW gemäß § 34 WindSeeG erteilt.



Der Zuschlag erfolgt gemäß § 35 WindSeeG mit Bezug auf die Fläche, die sich aus den Standortangaben der Antragstellerin ergibt. Dadurch wird unterbunden, dass der Zuschlag auf ein anderes Projekt übertragen wird (vgl. BR-Drs. 310/16, S. 360). Die Eckkoordinaten werden im Tenor mit einer Genauigkeit von lediglich vier Nachkommastellen angegeben. Diese Genauigkeit ist ausreichend, um den Flächenbezug nach § 35 WindSeeG herzustellen. Mit dem Zuschlag wird die Entscheidung im Zulassungsverfahren (Planfeststellung, Genehmigung) nicht vorweggenommen. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Planfeststellungs- oder Genehmigungsbehörde. Auf den Inhalt des Bewertungsschreibens wird ausdrücklich verwiesen.

4. Der Anspruch auf Marktprämie beginnt nach Tenorziffer 2 frühestens mit dem Kalenderjahr 2023.

Die Bundesnetzagentur bestimmt grundsätzlich das nach § 29 Satz 2 Nr. 6 WindSeeG bekannt gemachte Kalenderjahr (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 WindSeeG). Für die Anbindungsleitung NOR-3-3 hat die Bundesnetzagentur entsprechend des bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplans 2025 (Bestätigung der BNetzA vom 25.11.2016, Az. 613-8572/1/1, S. 2) das Jahr 2023 bekannt gemacht.

Der Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 3 findet seine Grundlage in § 34 Abs. 3 WindSeeG. Danach erteilt die Bundesnetzagentur die Zuschläge unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Abs. 3 WindSeeG. Demnach muss die Bundesnetzagentur einen Zuschlag widerrufen, wenn der bezuschlagte Bieter die Fristen nach § 59 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 5 WindSeeG nicht einhält. In den Fällen der Nr. 5 erfolgt der Widerruf in dem Umfang, der sich aus der Differenz der bezuschlagten Gebotsmenge und der installierten Leistung der betriebsbereiten Windenergieanlagen auf See ergibt.

5. Die Erhebung der Gebühr nach Tenorziffer 3 erfolgt gemäß § 76 WindSeeG i. V. m. § 1 StromBGebV.

Danach werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Teil 3 des WindSeeG durch die Bundesnetzagentur Gebühren und Auslagen nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage erhoben. Für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens nach § 34 WindSeeG beträgt die Gebühr 4.727,29 Euro.

Die Antragstellerin hat die Gebühr mit Wertstellung zum 29.03.2017 auf das Konto der Bundesnetzagentur entrichtet.

## Rechtsbehelfsbelehrung

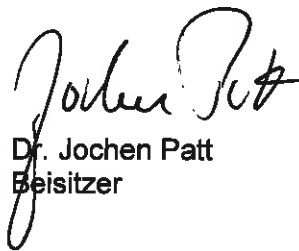
Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 78 Abs. 1 WindSeeG in Verbindung mit § 76 Abs.1 EnWG.



Christian Mielke  
Vorsitzender



Dr. Jochen Patt  
Beisitzer



Andreas Faxel  
Beisitzer